

Verkündet
am 8. Oktober 1955
Schorm, Justizange-
stellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k s

In dem Rechtsstreit

des Ernst K [REDACTED], W [REDACTED], S. 3.
strasse [REDACTED],

Beklagten und Revisions

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

g e g e n

die Firma Brauerei Carl 3 [REDACTED] KG W [REDACTED],
A [REDACTED] strasse [REDACTED] gesetzlich vertreten durch ihren persön-
lich haftenden Gesellschafter Emil B [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 8. Oktober 1955 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter Raske, Johannsen,
Dr. v. Werner und Scheffler

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 10. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf
vom 21. Januar 1955 wird auf Kosten des Be-
klagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte war Eigentümer eines Grundstücks, in dem eine Gastwirtschaft betrieben wurde. Die Eheleute D. [REDACTED] hatten diese durch Pachtvertrag vom 23. Mai 1951 auf 15 Jahre gepachtet und sich ein Vorkaufsrecht für das Grundstück einräumen lassen. Sie erlitten grosse wirtschaftliche Verluste und gerieten spätestens im Frühjahr 1953 in Vermögensverfall. Gegen den Beklagten hatten sie eine Forderung von 9500 DM aus vorausgezahlter Pacht und auf Grund von Verwendungen für das Grundstück. Andererseits schuldeten sie der Klägerin, einer Brauerei, einen Betrag von 9157,01 DM, für den diese am 10. April 1953 einen rechtskräftigen Vollstreckungsbefehl erwirkt hatte.

Der Beklagte beabsichtigte, das Grundstück zu verkaufen, und trat deshalb u.a. auch mit dem im ersten Rechtszuge als Zeugen vernommenen Schrotthändler V. [REDACTED] in Verbindung. Das Grundstück wurde schliesslich an V. [REDACTED] für einen Kaufpreis von 66 000 DM veräussert. Valentin wurde als Eigentümer ins Grundbuch eingetragen. Er übernahm auch die Gastwirtschaft, die die Eheleute D. [REDACTED] am 31. Mai 1953 geräumt hatten. Der Beklagte sollte von dem Erlös noch 9500 DM an die Eheleute D. [REDACTED] zahlen.

Anlässlich der Verkaufsverhandlungen fanden zwischen den Parteien, V. [REDACTED] und den Eheleuten D. [REDACTED] Besprechungen über die Regulierung der Verbindlichkeiten der Eheleute D. [REDACTED] gegenüber der Klägerin statt. Die Parteien streiten über das Ergebnis dieser Besprechungen.

Die Klägerin behauptet, der Beklagte habe sich den Eheleuten D. [REDACTED] gegenüber verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Klägerin zu erfüllen. Er habe auch diese Schuld übernommen. Unstreitig haben die Ehe-

- 3 -

leute D. ihre Ansprüche gegen den Beklagten an die Klägerin abgetreten. Die Klägerin hat demgemäss beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an sie 9157,01 DM nebst 6 1/2 % Zinsen ab 16. Juli 1953 zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Er bestreitet, Verpflichtungen bezüglich der Schuld der Eheleute D. an die Klägerin eingegangen zu sein.

Im Zuge der Verhandlungen hat der Beklagte unstreitig gegenüber den Eheleuten D. am 29. Mai 1953 eine schriftliche Erklärung abgegeben, die wie folgt lautet:

Ich bestätige hiermit den Eheleuten Karl D., dass durch die Verkaufsregelung des Grundstücks W., W. strasse zwischen Herrn Heinz V., der Brauerei Carl B. und mir als Eigentümer des Grundstücks W., W. strasse sämtliche Ansprüche der Brauerei B. gegen die Eheleute Karl D. getilgt sind. Diese Ansprüche beziehen sich auf die Sparkassenforderung, Wirtschaftsinventar, Bierlieferungen, Zinsansprüche usw. Eine Bestätigung der Brauerei erfolgt in den nächsten Tagen, sobald Herr V. mit der Brauerei im reinen ist.

Die Eheleute D. unterzeichneten am gleichen Tage unstreitig folgende von dem Beklagten geschriebene Erklärung:

Wir, die unterzeichneten Eheleute Karl D., quittieren hiermit, den oben bezeichneten Abfindungsbetrag von DM 9500 (neuntausendfünfhundert) und das in Frage stehende Wirtschaftslokal einschliesslich Kleininventar, Zentralheizung, Kühlanlagen usw. ausser Radiospielapparat, Bilder, Tischdecken und Schiff an Herrn Valentin, den Nachfolger, übergeben zu haben. Die Konzessionsurkunde wird gleichzeitig an Herrn V. übergeben. Irgendwelche sonstigen Verpflichtungen der Eheleute Karl D. werden nicht übernommen, von Herrn K. und Herrn V. für die Zeichnung ist ein Betrag von DM 20 (zwanzig) zu erstatten.



Ferner erklären die Eheleute Karl D. [REDACTED], dass durch die Zahlung obiger DM 9500 ihre Ansprüche gegen den Vermieter Ernst K. [REDACTED] aus dem Mietverhältnis bezüglich der Mietvorauszahlung und des Rückerstattungsanspruchs der DM 7000 (siebentausend) für die Anlagen getilgt sind. Eine Bestätigung der Brauerei Carl B. [REDACTED], W. [REDACTED], dass auch deren Ansprüche bezüglich der Einrichtung, Zins- und Sparkassenforderung und Warenlieferung usw. gegenüber den Eheleuten Karl D. [REDACTED] getilgt sind, erfolgt von seiten der Brauerei.

Auf dem gleichen Bogen, auf dem diese Erklärung steht, befindet sich noch eine Vereinbarung vom 22. April 1953, die der Beklagte geschrieben hat und die die Eheleute D. [REDACTED] unterzeichnet haben. Nach dieser Erklärung verpflichten die Eheleute D. [REDACTED] sich, die Gastwirtschaft und die Wohnung zu räumen. Die Gastwirtschaft sollte gegen Zahlung von 9500 DM sofort geräumt werden, die Wohnung, sobald eine gleichwertige Tauschwohnung zur Verfügung gestellt würde.

Das Landgericht hat den Beklagten zur Zahlung von 9157,01 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 16. Juli 1953 verurteilt. Den weitergehenden Zinsanspruch hat es abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die von dem Beklagten eingelegte Berufung zurückgewiesen. Mit der von dem Beklagten gegen dieses Urteil eingelegten Revision verfolgt er seinen auf Klagabweisung gerichteten Antrag weiter. Die Klägerin bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat festgestellt, dass der Beklagte sich den Eheleuten D. [REDACTED] gegenüber verpflichtet hat, deren Schuld bei der Klägerin zu tilgen. Er habe das Grundstück an den Zeugen V. [REDACTED] verkaufen wollen. Mit einem baldigen Verkauf habe er aber nur rechnen können, wenn die Gastwirtschaft und die dazu-

war unerheblich. Das Berufungsgericht hätte diese unter Beweis gestellte Tatsache als wahr unterstellen können. Dadurch wäre die Tatsachenwürdigung im übrigen nicht anders geworden. Vielmehr wäre auch dann davon auszugehen gewesen, dass der Beklagte ein wirtschaftliches Interesse daran hatte, die Räumung des Grundstücks durch die Eheleute D. möglichst schnell und reibungslos zu erreichen.

Das Berufungsgericht hat bei der Feststellung dieses wirtschaftlichen Interesses des Beklagten auch nicht wesentliches Parteivorbringen ausser acht gelassen oder Beweisbeiträge übergegangen. Dass die Eheleute D. in Vermögensverfall geraten waren, war unstreitig. Unerheblich ist, wie hoch ihre Verschuldung im einzelnen war und ob sie von den Lieferanten nicht mehr beliefert wurden. Die von der Revision in diesem Zusammenhang geführten Angriffe richten sich im übrigen nur gegen die Beweismwürdigung des Berufungsgerichts, die im Revisionsrechtszug nicht nachprüfbar ist.

Die Feststellung des Berufungsgerichts, der Ehemann D. habe bekundet, bei den Verhandlungen sei nicht zweifelhaft gewesen, dass der Beklagte die Verbindlichkeit der Eheleute D. gegenüber der Klägerin übernommen habe, ist, worauf die Revision hinweist, in dieser Form allerdings unzutreffend. Das Berufungsgericht hat aber erkennbar nur sagen wollen, es sei dem Zeugen D. nicht zweifelhaft gewesen, dass bei den Unterredungen die Verbindlichkeiten der Eheleute D. gegenüber der Klägerin übernommen worden seien. Der Zeuge D. war der Ansicht, der Käufer des Grundstücks, V., habe die Verbindlichkeiten übernehmen sollen. Die Feststellung, dass der Beklagte sich verpflichtet hatte, diese Verbindlichkeiten zu erfüllen, hat das Berufungsgericht frei von Rechtsirrtum jedoch auf

gehörige Wohnung frei war und der Käufer durch die Grundstücksübernahme zugleich eine Existenz finden würde. Um die gepachteten und gemieteten Räume möglichst schnell und reibungslos von den Eheleuten D. zurückzuerhalten, habe er sich bereit erklärt, deren Verbindlichkeiten gegenüber der Klägerin zu erfüllen. Der Beklagte hatte in der Berufungsbegründung vorgetragen, der Zeuge V. hätte das Grundstück auch gekauft, wenn er die Gastwirtschaft nicht hätte sofort übernehmen können. Er hätte noch warten können. Für diese Behauptung hatte er sich auf das Zeugnis des Zeugen V. berufen. Diese Behauptung und diesen Beweisantritt hat das Berufungsgericht nach § 529 Abs 2 ZPO als verspätet zurückgewiesen. Die Revision rügt, dass die Zurückweisung nicht hätte erfolgen dürfen, da eine Verzögerung des Prozesses nicht eingetreten wäre, wenn das Gericht seiner Pflicht aus § 272 b ZPO, den Zeugen zum Verhandlungstermin zu laden, genügt hätte. Es kann auf sich beruhen, ob die Rechtsauffassung der Revision an sich zutrifft; denn die Rüge kann hier ohnehin nicht dazu führen, das Urteil aufzuheben, da die Entscheidung nicht auf diesem angeblichen Mangel beruht. Erheblich ist nicht, unter welchen Umständen der Zeuge V. bereit gewesen wäre, das Grundstück zu kaufen, sondern allein, welche Vorstellungen der Beklagte sich von dem Verhalten und den Wünschen der Kaufinteressenten, insbesondere des Zeugen V., machte. Der Beklagte hat im ersten Rechtszug nie bestritten, dass er daran interessiert war, die Räumung des Grundstücks zu erzielen, um dieses an den Zeugen V. verkaufen zu können. Er hat auch im Berufungsrechtszug nicht behauptet, dass er davon überzeugt gewesen sei, V. werde das Grundstück auch erwerben, wenn die Eheleute D. sich weigern würden, die gemieteten und gepachteten Räume sofort zu räumen. Ob V. sich auch unter diesen Umständen zum Kauf entschlossen hätte,

5

war unerheblich. Das Berufungsgericht hätte diese unter Beweis gestellte Tatsache als wahr unterstellen können. Dadurch wäre die Tatsachenwürdigung im übrigen nicht anders geworden. Vielmehr wäre auch dann davon auszugehen gewesen, dass der Beklagte ein wirtschaftliches Interesse daran hatte, die Räumung des Grundstücks durch die Eheleute D. möglichst schnell und reibungslos zu erreichen.

Das Berufungsgericht hat bei der Feststellung dieses wirtschaftlichen Interesses des Beklagten auch nicht wesentliches Parteivorbringen ausser acht gelassen oder Beweisbeiträge übergegangen. Dass die Eheleute D. in Vermögensverfall geraten waren, war unstreitig. Unerheblich ist, wie hoch ihre Verschuldung im einzelnen war und ob sie von den Lieferanten nicht mehr beliefert wurden. Die von der Revision in diesem Zusammenhang geführten Angriffe richten sich im übrigen nur gegen die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts, die im Revisionsrechtszug nicht nachprüfbar ist.

Die Feststellung des Berufungsgerichts, der Ehemann D. habe bekundet, bei den Verhandlungen sei nicht zweifelhaft gewesen, dass der Beklagte die Verbindlichkeit der Eheleute D. gegenüber der Klägerin übernommen habe, ist, worauf die Revision hinweist, in dieser Form allerdings unzutreffend. Das Berufungsgericht hat aber erkennbar nur sagen wollen, es sei dem Zeugen D. nicht zweifelhaft gewesen, dass bei den Unterredungen die Verbindlichkeiten der Eheleute D. gegenüber der Klägerin übernommen worden seien. Der Zeuge D. war der Ansicht, der Käufer des Grundstücks, V., habe die Verbindlichkeiten übernehmen sollen. Die Feststellung, dass der Beklagte sich verpflichtet hatte, diese Verbindlichkeiten zu erfüllen, hat das Berufungsgericht frei von Rechtsirrtum jedoch auf

Grund des sonstigen Ergebnisses der Beweisaufnahme, insbesondere der von dem Beklagten selbst verfassten schriftlichen Erklärungen und auch seines Verhaltens gegenüber der Klägerin, getroffen. Dieser Feststellung steht die Bekundung des Zeugen D. nicht entgegen. Wenn dieser der Ansicht war, V. habe die Verbindlichkeiten begleichen sollen, dann handelt es sich dabei um einen Irrtum, der sich daraus erklärt, dass die Zahlung aus dem von Valentin entrichteten Kaufpreis erfolgen sollte. Die von dem Beklagten verfasste Erklärung der Eheleute D., irgendwelche sonstigen Verpflichtungen dieser Eheleute würden nicht übernommen, hat das Berufungsgericht entgegen der Ansicht der Revision berücksichtigt. Die Revision hat diese Erklärung aus ihrem Zusammenhang herausgenommen. Sie ist nur ein Teil der als einheitliches Ganzes zu würdigenden Erklärung der Eheleute D.. Diese ist von dem Berufungsgericht berücksichtigt. Das Berufungsgericht hat entscheidenden Wert darauf gelegt, dass sie auch den Satz enthält: "Eine Bestätigung der Brauerei Kurt B., dass auch deren Ansprüche bezüglich der Einrichtung, Zins- und Sparkassenforderung und Warenlieferung usw. gegenüber den Eheleuten Karl D. getilgt sind, erfolgt von seiten der Brauerei." Nach alledem enthält das angefochtene Urteil keine entscheidungserheblichen Rechtsfehler.

3

Da die Revision unbegründet ist, mussten dem Beklagten nach § 97 ZPO die Kosten des Revisionsrechtszuges auferlegt werden.

Schmidt

v Werner

Raske

Scheffler

Johannsen